

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1989 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

Vom 27.10.2016

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rosenheim betreibt Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Rosenheim hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern.
- (3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber können ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.

**§ 2
Benutzungsverhältnis und sein Widerruf**

- (1) Zwischen der Stadt Rosenheim und den Untergebrachten besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
 1. nach Ablauf der in der Unterbringungsverfügung genannten Frist;
 2. durch tatsächliche Räumung;
 3. durch einen Widerruf (Abs. 4).
- (4) Der Widerruf ist möglich, wenn
 1. eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann,
 2. die überlassenen Räume länger als drei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden,
 3. wegen des Auszugs von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt werden,

4. besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder die Hausordnung festgestellt werden,
 5. ein Rückstand bei der Zahlung nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung von zwei Monaten nach einer Mahnung mit zweiwöchiger Fristsetzung besteht.
- Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Unterkunft angeordnet werden. Der/die Betroffene ist vor dem Widerruf anzuhören.

(5) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist eine angemessenen Frist zur Räumung zu bestimmen. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Rosenheim geöffnet und geräumt werden.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und Ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte zu entrichten.

§ 4 Benutzung der Unterkünfte

(1) Die überlassene Unterkunft darf nur von den aufgrund der Unterbringungsverfügung dazu Berechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden der Stadt unverzüglich mitzuteilen und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu räumen, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(3) Den Benutzer/innen ist es untersagt

1. Dritte in die Unterkunft aufzunehmen,
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift, ein Plakat oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
4. ein Tier in der Unterkunft zu halten,
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück ein Kraftfahrzeug abzustellen,
6. Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere wesentliche Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen

(4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige ohne Ihre Zustimmung vorgenommene Veränderungen auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand durch Ersatzvornahme wieder herstellen lassen.

(5) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Rosenheim sind berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Ankündigung jederzeit zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Zu diesem Zweck wird die Stadt Rosenheim Schlüssel zurückbehalten.

§ 5

Erhaltung der Unterkünfte und Hausordnung

(1) Die Stadt Rosenheim wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

(2) Die Benutzer sorgen, soweit im Einzelfall nicht anders geregelt für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung.

(3) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und anderen Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Rosenheim auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

(4) Die Untergebrachten nehmen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Unterkunft im gegenseitigen Benehmen und mit Rücksicht aufeinander selbständig wahr. Die Stadt behält sich vor eine Hausordnung zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Rosenheim, den 27.10.2016

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin